

V StVK 133/16

Ausfertigung



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des [REDACTED] geboren am [REDACTED]
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum
durch den Richter Finke als Einzelrichter
am 09.11.2016
beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers vom 03.07.2016 wird hinsichtlich des begehrten Langzeitbesuchs als unzulässig verworfen. Im Übrigen wird der Antragsgegner unter Aufhebung des Bescheides vom 03.07.2016 verpflichtet, den auf Gewährung einer Ausführung gerichteten Antrag des Antragstellers vom 28.06.2016 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054354 8
(☎) Fax: 0201 7988 277

113
[Handwritten signature]

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt der Antragsteller zu 1/2; im Übrigen (1/2) fallen sie der Staatskasse zur Last.

Der Streitwert wird auf 200,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Gewährung eines Langzeitbesuchs mit seiner Ex-Freundin und seinem Sohn sowie eine Ausführung.

Der Antragsteller verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Bochum derzeit zwei Freiheitsstrafen.

Februar 2014 wurde der damals noch in der Justizvollzugsanstalt Geldern inhaftierte Antragsteller aus dem offenen Vollzug abgelöst. Er wurde am 07.07.2015 der Justizvollzugsanstalt Bochum zugeführt. Das Strafende ist ausweislich der Vollstreckungsübersicht auf den 20.07.2017 notiert. Der Antragsteller ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Mit dem Antragsteller wurde am 10.06.2016 eine Ausführung in den elterlichen Haushalt durchgeführt.

Mit Antrag vom 28.06.2016 beantragte der Antragsteller eine neuerliche Ausführung. Diesmal sollte auch der ältere Sohn des Antragstellers anwesend sein. Dieser Antrag wurde mit folgender, dem Antragsteller mündlich am 03.07.2016 eröffneter Begründung abgelehnt:

„Die vorgetragenen Gründe reichen bei einer Abwägung des Interesses des Gefangenen mit den Interessen der Anstalt insbesondere im Hinblick auf die massive Belastung des Fahrdienstes nicht aus, um die Ausführung zu gewähren.“

Der Antragsteller behauptet, er habe einen an den Antragsgegner gerichteten Antrag auf Zulassung seiner Ex-Freundin sowie seines älteren Sohnes zum Langzeitbesuch gestellt. Im Übrigen trägt er im Wesentlichen vor, in der JVA Bochum finde keine Resozialisierung statt und man sperre die Gefangenen nur weg. Wenn der Fahrdienst überlastet sei, könne man einen Gefangenen mal lockern.

Der Antragsteller beantragt nach verständiger Würdigung,

Den Antragsgegner unter Aufhebung der ablehnenden Bescheide zu verpflichten, die auf Zulassung seiner Ex-Freundin und des älteren Sohnes zum Langzeitbesuch bzw. auf die Gewährung einer Ausführung gerichteten Anträge unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 03.07.2016 hinsichtlich der begehrten Zulassung zum Langzeitbesuch als unzulässig zu verwerfen und im Übrigen als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner behauptet, die Auswertung der Gefangenenpersonalakte sowie die Rücksprache mit dem Sozialdienst und dem psychologischen Dienst habe ergeben, dass der Antragsteller keinen Antrag auf Zulassung seiner ehemaligen Partnerin sowie seines älteren Sohnes zum Langzeitbesuch gestellt habe. Hinsichtlich der Ausführung trägt der Antragsgegner vor, man habe bei der Entscheidungsfindung - neben der Überlastung des Fahrdienstes - berücksichtigt, dass der Antragsteller erst am 10.06.2016 eine Ausführung in den elterlichen Haushalt erhalten habe, bei welcher auch die Ehefrau des Gefangenen sowie der gemeinsame, im Jahr 2015 geborene Sohn zugegen gewesen seien. Die Interessen des Antragstellers seien menschlich zwar durchaus nachvollziehbar, es sei jedoch zu berücksichtigen, dass der

Antragsteller nach seiner Haftentlassung in den ehelichen Haushalt zurückkehren werde. Folglich ergebe sich keine Notwendigkeit, das familiäre Umfeld seiner Ex-Partnerin sowie seines älteren Sohnes durch den Sozialdienst oder dem psychologischen Dienst näher zu betrachten. Schließlich erhalte der Antragsteller auch Besuch von seinem älteren Sohn sowie seiner Ex-Partnerin.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

1.

Soweit der Antragsteller die Zulassung seiner ehemaligen Partnerin sowie seines älteren Sohnes zum Langzeitbesuch begehrt, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig. Gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG kann sich ein solcher Antrag nur gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges richten. Insoweit hat der Antragsteller nach Überzeugung der Kammer keinen Antrag an den Antragsgegner gestellt mit der Folge, dass eine ablehnende Maßnahme des Antragsgegners nicht vorliegt. Soweit der Antragsteller dazu vorträgt, der Antragsgegner habe Anträge verschwinden lassen, verfängt dieser Einwand nicht. Tatsächliche Anhaltspunkte liegen dafür nicht vor. Bei Gericht ist eine Vielzahl von Verfahren - auch unter Beteiligung des Antragsgegners anhängig. Das Verschwinden eines Antrags ist - soweit ersichtlich - bisher noch nie gerügt worden. Des Weiteren spricht dagegen auch, dass der hier verfahrensgegenständliche Antrag des Antragstellers auf Ausführung sowie eine Vielzahl weiterer hier anhängiger Anträge des Antragstellers beschieden worden und offensichtlich nicht abhandengekommen sind. Der Antragsgegner hat zur Auffindung eines etwaig verloren gegangenen Antrags auch alle möglichen Ermittlungen ausgeschöpft, insbesondere den sozialen sowie psychologischen Dienst nach einem solchen Antrag befragt. Auch dort war ein solcher Antrag nicht bekannt. Schließlich ist nach lebensnaher Betrachtung

auch davon auszugehen, dass ein solcher Antrag zur Gefangenenpersonalakte genommen worden wäre.

Der Antragsteller möge insoweit zunächst einen Antrag auf Zulassung an die Anstalt richten.

2.

Der zulässige, auf Gewährung einer Ausführung gerichtete Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Der Antragsteller hat insoweit einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung.

Die Ablehnung des Antragsgegners vom 03.07.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Gemäß § 53 Abs.1 S. 1 StVollzG NRW können mit Zustimmung der Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme nicht zur Begehung von Straftaten missbraucht werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind nach S. 2 der Vorschrift die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen.

Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen steht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Ermessen des Antragsgegners. Der Gefangene hat deshalb keinen Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen, sondern nur das Recht auf einen rechts- und ermessensfehlerfreien Bescheid.

Die gerichtliche Kontrolle des ausgeübten Ermessens richtet sich dabei nach dem in § 115 Abs. 5 StVollzG enthaltenen Kontrollmaßstab (vgl. BGH NJW 1982, 1057, 1059). Die gerichtliche Entscheidung beinhaltet gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG nur die Überprüfung, ob die JVA ermessensfehlerfrei entschieden hat; insbesondere ob sie die Grenzen des Ermessens

eingehalten und alle hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat. Das Gericht ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle desjenigen der JVA zu setzen. (Callies/ Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage, § 8 Rn 3).

Die ablehnende Entscheidung des Antragsgegners ist bei Zugrundelegung dieses Prüfungsmaßstabs ermessensfehlerhaft, was zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führt.

Für die Ausübung des Ermessens gibt die Anspruchsnorm ausdrücklich vor, dass bei der Entscheidung die Belange des Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen sind, § 53 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW. Bei der gegenüber dem Antragsteller eröffneten Entscheidung war offensichtlich die Überlastung des Fahrdienstes in erster Linie für die ablehnende Entscheidung ausschlaggebend. Dieses innerorganisatorische Kriterium ist jedoch mit Blick auf den gesetzlich abgesteckten Rahmen und Vorgaben erkennbar sachfremd. Denn dabei handelt es sich nicht um ein in der Person des Antragstellers liegendes und beeinflussbares Kriterium. Der Antragsteller hat auf die personelle Ausstattung des Fahrdienstes keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten und hätte - selbst bei Unterstellung eines beanstandungsfreien Vollzugsverlaufs - keinerlei Gelegenheit, durch sein Verhalten auf eine positive Entscheidung in der Sache hinzuwirken.

Der Antragsteller ist durch die ablehnende Entscheidung in seinen subjektiven Rechten verletzt.

Der Bescheid war danach aufzuheben und dem Antragsgegner war - mangels Ermessensreduzierung auf Null - die Neubescheidung aufzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 467 StPO.

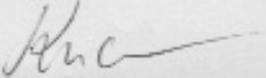
Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die Instanz abgeschlossen und nicht erkennbar ist, dass der Antragsteller sich nicht hinreichend selbst äußern konnte. Diesbezüglich ist der Beschluss unanfechtbar.

Gegen diese Entscheidung ist - mit Ausnahme der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe - das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Finke

Ausgefertigt:



Kuchler

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

